

Große Kreisstadt Giengen an der Brenz

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c BauGB

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der §§ 2 und 26 Abs. 1 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Giengen am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 135 a Abs. 2 BauGB werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB), den landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung den endgültigen Kostenerstattungsbetrag, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags zu.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 7

Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Die Stadt kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, mit dem Schuldner die Ablösung des Kostenerstattungsbetrags vereinbaren. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.10.2014 in den Giengener Stadtnachrichten.

Giengen, den 20.10.2014

gez.

Elser
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen Mindestanforderungen, Grundsätze und Vorgehensweise bei der Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nachfolgenden aufgelisteten Mindestanforderungen und Vorgehensweisen bei der Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gelten als Grundsätze. Auf der Basis dieser Grundsätze werden die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme ermittelt. Pflanzensorten und Pflanzenarten sind grundsätzlich nach der von der Stadt Giengen erstellten, allgemein gültigen Pflanzliste für die jeweilige Ausgleichsmaßnahme zu wählen.

1. Gehölzpflanzungen

1.1 Einzelbaum, Baumreihe, Allee

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916.

Pflanzensorten: Hochstammbäume mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.

Befestigung und Schutz: Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.2 Gehölze, freiwachsende Hecke und Waldmantel

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915.

Pflanzensorten: Bäume I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch.

Pflanzdichte: Pro 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher.

Befestigung und Schutz: Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

1.3 Standortgerechter Wald

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915.

Pflanzensorten: Standortgerechte Gehölze in Abstimmung mit der forstlichen Rahmenplanung.

Pflanzdichte: 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 - 120 cm.

Befestigung und Schutz: Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Streuobstwiese, Streuobstriegel und Streuobstreihe

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915.

Pflanzensorten: Obstbaumhochstämme (möglichst lokale bzw. regionale Obstsorten). Einsaat mit Gras-/Kräutermischungen.

Pflanzdichte: Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 (Höhe ca. 2 m).

Befestigung und Schutz: Befestigung der Bäume.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5 Naturnahe Wiese und Krautsaum, Wegrain

Bodenvorbereitung: Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 ohne Aufdüngung.

Pflanzensorten: Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus örtlich vorkommendem Saatgut bzw. Ausbringen von örtlichem Wiesenmähgut als Samenträger aus bestehenden Flächen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2. Wasserflächen

2.1 Neuanlage von Stillgewässern, Tümpeln

Vorarbeiten: Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens.

Pflanzensorten: Standortheimische Pflanzen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2.2 Renaturierung von Gewässern

Renaturierungsmaßnahmen: Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen. Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben. Entschlammung.

Pflanzensorten: Standortheimische Pflanzen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3. Begrünung von Bauten

3.1 Fassadenbegrünung

Vorarbeiten: Anbringung von Kletterhilfen.

Pflanzensorten: Selbstklimmende Pflanzen, Schlingpflanzen.

Pflanzdichte: 1 Pflanze je 2 lfdm.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

3.2 Dachbegrünung

Maßnahme: Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan partielle oder vollständige intensive oder extensive Begrünung von Dachflächen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4 Entsiegelung und Grundwasseranreicherung (Versickerung)

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

Vorarbeiten: Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge. Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten.

Deckschichten: Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten und Beläge.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

4.2 Grundwasseranreicherung/Versickerung

Vorarbeiten: Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung. Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen. Schaffung von Sickermöglichkeiten entsprechend der auf der Versiegelungsfläche zu erwartenden Wassermenge.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5. Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Ackerund Grünlandbrache

Vorarbeiten: Nutzungsaufgabe.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

Vorarbeiten: Ggf. Aufreißen, Abtragen und Abtransport des Oberbodens.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung: Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens. Ggf. Abmagerung des Bodens durch temporäre Anpflanzung von Starkzehrern.

Pflanzensorten: Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern bzw. Ausbringen von örtlichem Wiesenmähgut als Samenträger aus bestehenden Flächen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung: Nutzungsreduzierung. Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts. Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.